

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Engholm, Kuhlwein, Frau Schmidt  
(Nürnberg), Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch) und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 9/2094 —**

### **Situation der Studentenausbildungsförderung (BAföG)**

*Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl – 0103 – 3 – 62/82 – II A 5 – 2401 – 2/18 – hat mit Schreiben vom 29. November 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

#### **Vorbemerkung**

Angesichts der nachhaltigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation mit hoher Arbeitslosenzahl und hoher Staatsverschuldung, eine Folge der verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik der letzten 13 Jahre, muß die Studentenförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zum Wintersemester 1983/84 auf Darlehen umgestellt werden. Nur so kann das System staatlicher Ausbildungsförderung, dessen Finanzierung aufgrund der geschilderten finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung und steigender Studentenzahlen in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden ist, mittelfristig gestützt und langfristig gesichert werden.

Kein zielstrebiger und studiengeeigneter Auszubildender muß sich durch diese Änderung vom Studium abhalten lassen. Die durchschnittliche Darlehensschuld wird für einen mit dem durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrag von rd. 500 DM Geförderten, selbst wenn er für die gesamte förderungsfähige Studienzeit von regelmäßig acht Semestern Ausbildungsförderung erhält, nicht 40 000 DM, sondern nur rd. 24 000 DM betragen. Die sozial ausgestalteten Rückzahlungsbedingungen (z.B. einkommensabhängige Rückzahlung innerhalb von 20 Jahren in zumutbaren monatlichen Mindestraten von 120 DM, Zinsfreiheit,

Erlaß der Monatsrate bei Kinderbetreuung) werden entscheidend dazu beitragen, daß die finanzielle Belastung während der späteren Berufstätigkeit überschaubar und damit das Risiko einer langen Hochschulausbildung auch in Zukunft zumutbar bleibt.

1. Wie hoch wird künftig die durchschnittliche Darlehensschuld eines vollgeförderten Studenten nach einem achtsemestrigen Studium sein, der im Wintersemester 1983/84 mit seinem Studium beginnt, und wie hoch wird künftig der jährliche Rückzahlungsbetrag bei einer solchen Darlehensbelastung sein?

Die Bundesregierung verfügt – mangels einer Förderungsverlaufsstatistik – nicht über Angaben zu der Frage, wie viele Studenten für die gesamte förderungsfähige Zeit ihres Studiums Förderung erhalten und wie viele nur für einen Teil des Studiums gefördert werden. Die bisherigen Erfahrungen lassen vermuten, daß viele Studenten nur für einen Teil ihres Studiums und auch dann in unterschiedlicher Höhe Förderungsleistungen erhalten. Die Bundesregierung sieht sich daher zu einer verantwortlichen Beantwortung der Frage nicht in der Lage.

- a) Wie hoch ist der Anteil der monatlichen Rate am verfügbaren Einkommen eines etwa 25jährigen Fachhochschulabsolventen (verheiratet, ein Kind) bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst?

Der Anteil der monatlichen Rückzahlungsmindestrate von 120 DM am verfügbaren Einkommen eines im öffentlichen Dienst tätigen 25jährigen Fachhochschulabsolventen (verheiratet, ein Kind) beträgt 4,68 v. H.

- b) Wie lange wird künftig die durchschnittliche Darlehensschuld abzutragen sein?

Geht man trotz der genannten Bedenken davon aus, daß ein Auszubildender für die gesamte förderungsfähige Studienzeit von regelmäßig acht Semestern den durchschnittlichen monatlichen Förderungsbetrag von rd. 500 DM erhalten hat, so wird er die sich ergebende Darlehensschuld von 24 000 DM innerhalb von 16 Jahren und acht Monaten mit der monatlichen Mindestrate von 120 DM getilgt haben. Dabei ist jedoch nicht berücksichtigt, daß bei einem zügigen und besonders erfolgreichen Studienabschluß künftig ein erheblicher Teil der Darlehensschuld erlassen wird und daß eine wachsende Zahl von Hochschulabsolventen das Darlehen vorzeitig zurückzahlt, um in den Genuß des hierfür vorgesehenen bis zu 50%igen Darlehenserlasses zu kommen.

2. Wie will die Bundesregierung vermeiden, daß durch eine solche Darlehensschuld am Anfang des Berufslebens die Kreditwürdigkeit junger Akademikerfamilien, insbesondere auch, wenn beide Teile Voldarlehen während des Studiums erhielten, bei der Familiengründung und dem Existenzaufbau gewahrt bleibt?

Nach den bisherigen Erfahrungen der Bundesregierung werden selbst die in besonderen Fällen geleisteten sog. Zusatzdarlehen,

die in Einzelfällen sogar mehr als 30 000 DM betragen, angesichts der für sie geltenden sozial ausgestalteten Rückzahlungsbedingungen von den Kreditinstituten nicht als die Kreditwürdigkeit mindernde „Schulden“ gewertet. Da die sozialen Rückzahlungsbedingungen beibehalten werden, ist nicht zu erwarten, daß sich diese Einschätzung der Förderungsdarlehen durch die Kreditwirtschaft wesentlich ändern wird. Unabhängig davon ist aber auch nicht erkennbar, aus welchem Grund ein Hochschulabsolvent hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit besser gestellt sein sollte als ein junger Handwerker, der einen Kredit für seine Meisterausbildung oder zur Existenzgründung aufgenommen hat.

3. Wie vereinbart die Bundesregierung eine Darlehensbelastung in dieser Größenordnung mit der Tatsache, daß Hochschulabsolventen künftig auf einen sich stark verändernden Arbeitsmarkt mit voraussichtlich erheblich geringeren Einkommenserwartungen als heute stoßen werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Hochschulausbildung auch angesichts reduzierter Einkommenserwartungen und schwierigerer Arbeitsmarktsituation für Hochschulabsolventen künftig regelmäßig immer noch überdurchschnittliche Einkommensmöglichkeiten eröffnen wird. Deshalb und im Hinblick auf die günstigen Rückzahlungsbedingungen (u. a. Stundungsmöglichkeit für Darlehensnehmer ohne oder mit geringem Einkommen) hält sie die durch die ausschließliche Darlehensförderung regelmäßig bedingte längere Rückzahlungsbelastung der Hochschulabsolventen für zumutbar.

4. Wie legitimiert es die Bundesregierung, daß Kinder einkommensschwacher Familien künftig mit einer Darlehensschuld dieser Dimension in das Berufsleben eintreten, während die Kinder aus einkommensstarken Familien die Hochschuleinrichtungen ohne jede individuelle Belastung beliebig lange in Anspruch nehmen können?

Der Bundesregierung ist das mit der Frage angesprochene Problem bekannt. Sie wird deshalb entsprechend der auch im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft sichtbar gewordenen politischen Meinungsbildung prüfen, ob und inwieweit auch eine Heranziehung derjenigen zu den Studienkosten erreicht werden kann, die zwar nicht Förderungsleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten, denen aber die hohen institutionellen Aufwendungen zu gute kommen.

- a) Wie will die Bundesregierung die bundeseinheitliche Handhabung einer solchen leistungsabhängigen Gestaltung der Rückzahlungsbedingungen sicherstellen?

Das Verwaltungsverfahren zur Durchführung des neu geschaffenen Darlehenserlasses für besonders leistungsstarke Studenten wird nach eingehender und umfassender Beratung mit den Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bundeseinheitlich festgelegt werden. Die Prüfungsstellen werden

im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung unter den geförderten Examensabsolventen eine nach Noten gestaffelte Rangfolge herzustellen haben, die die Ermittlung der ersten 30 v. H. Geförderten ermöglicht. Der Bundesregierung ist bekannt, daß dazu das Bewertungssystem in einigen Studiengängen differenzierter gestaltet werden muß, was jedoch nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Auszubildenden führen wird.

- b) Mit welchem Verwaltungsaufwand rechnet die Bundesregierung bei den Ländern und Hochschulen?

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes bei den Ländern und Hochschulen wird im wesentlichen von dem Verfahren zur Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten abhängen, dessen Einzelheiten nach Abstimmung mit den Ländern durch Rechtsverordnung zu bestimmen sein werden. Die Bundesregierung kann daher keine genauen Angaben zur Höhe des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes machen; sie erwartet jedoch, daß der laufende Aufwand nach Einführung der Regelung gering sein wird.

5. Teilt die Bundesregierung die Sorge, daß die Ausbildungsförderung durch die Umstellung auf Volldarlehen ihren Charakter als soziale Ausgleichsmaßnahme weitgehend verliert, weil der Staat zukünftig die Ausbildungsfinanzierung ausdrücklich dem jungen Bürger selbst überlassen würde?

Auch wenn die soziale Ausgleichswirkung der Ausbildungsförderung durch die künftig stärkere Beteiligung der Geförderten an der Finanzierung ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung verringert wird, bleibt der Charakter der Ausbildungsförderung als soziale Ausgleichsmaßnahme erhalten. Durch den bewußten Verzicht auf eine Verzinsung der Förderungsdarlehen und die in den Darlehensbedingungen festgelegte volle Übernahme des Ausfallrisikos während der Laufzeit der Darlehen leistet der Staat auch künftig einen erheblichen Beitrag zur Ausbildungsfinanzierung der jungen Bürger; er trägt damit weiterhin zum Ausgleich einkommensbedingter Nachteile bei der Wahrnehmung beruflicher Zukunftschancen in nennenswertem Umfange bei.

- a) Bedeutet dies auch nach Auffassung der Bundesregierung die faktische Aufkündigung des „Generationenvertrages“, da dann auch einkommensstärkere Eltern ihre Entlastung von der Ausbildungsfinanzierung im Unterhaltsrecht fordern würden?

Die Umstellung der Studentenförderung auf Darlehen führt nach Auffassung der Bundesregierung nicht zur Aufkündigung, sondern zur Bekräftigung eines „Generationenvertrages“, nach dem diejenigen durch die spätere Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur Ausbildungsfinanzierung der nächsten Generation beitragen, denen heute als erste in so großer Zahl mit Steuermitteln eine besonders qualifizierende Ausbildung ermöglicht wird.

- b) Hat die Bundesregierung geprüft, ob die heutige Generation der Hochschulabsolventen mit ihren günstigen Berufs- und Einkommensaussichten ebenfalls zur Finanzierung beitragen kann?

Die heutige Generation der Hochschulabsolventen trägt durch die im Rahmen des sozial strukturierten Besteuerungssystems er hobenen Mittel bereits heute in erheblichem Umfang zur Ausbildungsförderung der nächsten Generation bei. Im übrigen haben die meisten der heute im Erwerbsleben stehenden Hochschulabsolventen während ihrer Ausbildung nicht in gleichem Maße eine umfassende individuelle und institutionelle staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen können. Die Erhebung einer Sondersteuer für Hochschulabsolventen wäre unter diesem Aspekt daher nicht gerechtfertigt.

6. Welche Auswirkungen hat die Umstellung auf Volldarlehen für die mittelfristige Finanzplanung?

Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung umfaßt die Planung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für den Zeitraum bis 1986. Die zum Wintersemester 1983/84 beabsichtigte Umstellung der Studentenförderung auf Darlehen führt in diesem Zeitraum noch nicht zu einer Erhöhung der Darlehensrückflüsse, sondern vorerst nur zu einem Anwachsen des Vermögensbestandes des Bundes.

- a) Wann beginnt für einen Studenten, der im Wintersemester 1983/84 sein Studium in einem Fach mit neunsemestriger Förderungshöchstdauer und Förderung mit vollem Bedarfssatz beginnt, die Rückzahlungspflicht?

Für einen Studenten, der im Wintersemester 1983/84 ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit einer Förderungshöchstdauer von neun Semestern aufnimmt, beginnt die Rückzahlungspflicht im Oktober 1992; der Tilgungsbeginn kann sich allerdings verschieben, wenn er z.B. wegen geringen Einkommens vorübergehend von der Rückzahlungspflicht freigestellt wird oder ihm wegen Kinderbetreuung die an sich fälligen Monatsraten erlassen werden.

Aus der vorstehenden Antwort darf indessen nicht geschlossen werden, daß erstmals zu diesem Zeitpunkt durch die Umstellung auf Darlehen bedingte erhöhte Darlehensrückflüsse zu verzeichnen sein werden. Dies wird vielmehr bereits 1988 der Fall sein.

- b) Wann wird dieser Student seine Schuld ganz zurückgezahlt haben?

Der Zeitpunkt, zu dem die Darlehensschuld im Beispielsfall vollständig getilgt sein wird, hängt von der künftigen Änderung der für die Vergabe maßgeblichen Leistungsparameter (z.B. Bedarfssätze) sowie der individuellen Studiengestaltung durch den Auszubildenden (z.B. Auslandsstudium) ab. Daher kann der Zeitpunkt, zu dem die Rückzahlung im Beispielsfall abgeschlossen sein wird, nicht angegeben werden.





